



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Firma
Schmeisser GmbH
Adolf-Dembach-Straße 4
47829 Krefeld

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- Feststellungsbescheide

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihr Antrag vom 25.05.2023 auf Beurteilung der halbautomatischen Schusswaffen der Firma Schmeisser GmbH, Modelle "AR15-9 Sport S", "AR15-9 Sport M" und "AR15-9 Sport L", Kaliber 9mmLuger
Unser Aktenzeichen: SO 13-5164.01-2024-2788643
Wiesbaden, 15.02.2024
Seite 1 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die in Abbildung 1 bis 4 dargestellte halbautomatische Schusswaffe der Firma Schmeisser GmbH, Modelle „AR15 9 Sport S“, „AR15 9 Sport M“, und „AR15 9 Sport L“, alle Kaliber 9mmLuger, mit den Lauflängen von 26,6 cm (Modell „AR15 9 Sport S“), 37,0 cm (Modell „AR15 9 Sport“ M) und 42,5 cm (Modell „AR15 9 Sport L“) und mit

- einer ausziehbaren Schulterstütze (Modell „CSS“),
- einem Mündungsfeuerdämpfer, Kompensator o. ä. Mündungsaufsatz,
- einem geschlossenen Handschutz mit durchgehender oder unterbrochener Picatinnyschiene auf der Oberseite,
- alternativ einem Zweibein,
- alternativ einem Handstopp in zwei verschiedenen Ausführungen und
- einem maximal 10 Patronen fassenden Magazin mit einem verlängerten Magazinboden, der die Aufnahmekapazität des Magazins nicht erhöht, welches in Gänze nicht über den pistolenartigen Griff hinausragt,

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.



Abbildung 1: Schmeisser GmbH, „AR15-9 Sport“ mit ausziehbarer Schulterstütze



Abbildung 2: Schmeisser GmbH, „AR15-9 Sport“ mit ausziehbarer Schulterstütze und
Zweibein



Abbildung 3: Schmeisser GmbH, „AR15-9 Sport“ mit ausziehbarer Schulterstütze und geradem
Handstopp



Abbildung 4: Schmeisser GmbH, „AR15-9 Sport“ mit ausziehbarer Schulterstütze und
schrägem Handstopp



Beurteilung:

- Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck, den die zu beurteilende Waffe hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen.“

Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen. Visiereinrichtungen, wie beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

- Zudem sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat, ebenfalls vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.



Seite 4 von 6

Die Kapazität richtet sich hierbei nach der Herstellerbestimmung des jeweiligen Magazins. Nachträgliche Veränderungen jeglicher Art finden keine Beachtung.

- Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV unberührt.

Zu beachten sind insbesondere die Verbote i. Z. m. der Verwendung von

- Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können und
- Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen.

Ergebnis:

Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma Schmeisser GmbH, Modelle „AR15-9 Sport S“, mit einer Lauflänge von 26,6 cm, „AR15-9 Sport M“, mit einer Lauflänge von 37,0 cm und „AR15-9 Sport L“, mit einer Lauflänge von 42,5 cm, alle im Kaliber 9mmLuger, und mit einer ausziehbaren Schulterstütze (Modell „CSS“), einem Mündungsfeuerdämpfer, Kompensator o. ä. Mündungsaufsatz, einem geschlossenen Handschutz mit durchgehender oder unterbrochener Picatinny-Schiene auf der Oberseite, alternativ einem Zweibein, alternativ einem Handstopp in zwei verschiedenen Ausführungen und einem maximal 10 Patronen fassenden Magazin mit einem verlängerten Magazinboden, der die Aufnahmekapazität des Magazins nicht erhöht, welches in Gänze nicht über den pistolenartigen Griff hinausragt, ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 AWaffV **nicht erfasst**.

Begründung

In einem Verfahren nach § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) wurde vom Bundeskriminalamt mit Bescheid vom 03.07.2019, Az. SO13-5164.01-Z-473, festgestellt, dass die beschiedenen Schusswaffen der Firma Schmeisser GmbH, Modell „AR15 Sport 9L“ und „AR15 Sport 9S“, Kaliber 9mmLuger den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nicht erfüllen und zum sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV zulässig sind.

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffe, mit den von Ihnen beschriebenen abweichenden Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen ist.

Ihre Schusswaffen der Firma Schmeisser GmbH, Modelle „AR15-9 Sport S“, mit einer Lauflänge von 26,6 cm, „AR15-9 Sport M“, mit einer Lauflänge von



Seite 5 von 6

37,0 cm und „AR15-9 Sport L“, mit einer Lauflänge von 42,5 cm, alle im Kaliber 9mmLuger, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff, einer ausziehbaren Schulterstütze (Modell „CSS“), einem Mündungsfeuerdämpfer, Kompensator o. ä. Mündungsaufsatz, einem geschlossenen Handschutz mit durchgehender oder unterbrochener Picatinnysschiene auf der Oberseite, alternativ einem Zweibein, alternativ einem Handstopp in zwei verschiedenen Ausführungen und einem maximal 10 Patronen fassenden Magazin mit einem verlängerten Magazinboden, der die Aufnahmekapazität des Magazins nicht erhöht, welches in Gänze nicht über den pistolenartigen Griff hinausragt, erfüllt mehrere der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe weiterhin nicht gegeben. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Zudem ist Ihre o. g. Schusswaffe mit einem [Wechsel-]Magazin ausgestattet, welches Ihren Angaben zufolge eine herstellerseitige Kapazität von zehn Patronen oder weniger aufweist. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV nicht erfasst.

Hinweise:

Bei Schusswaffen in einer anderen Konfiguration kann die Prüfung mit einem abweichenden Ergebnis enden.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.

Sofern die beurteilte Schusswaffe über Kriegsschusswaffen kennzeichnende Merkmale wie zum Beispiel ein Zweibein oder ein Mündungskompensator verfügt und sie im Ergebnis von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst ist, führt das Entfernen dieser Merkmale nicht zur Ungültigkeit der getroffenen Entscheidung.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden gemäß § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) auf _____ festgesetzt. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Bundeskasse Trier, Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken), BIC: MARKDEF1590, IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20 zu überweisen.

Setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5120 4374 BEW 03030191** ein.



Seite 6 von 6

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

